




PNr. 007 Gerätebatterien (Batt)	Produktblatt AS 20 01 33 * AS 20 01 34	
---	--	---

- **Bestandteile**


a) zulässig 	b) nicht zulässig (Entsorgungswege) 
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Merkblatt " MBNr. 007" <p>GRS Fass grün / grüne Sammelbox</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbatterien / Gerätebatterien <ul style="list-style-type: none"> - Die längste Seite der Batterie darf nicht größer sein, als die Aufnahmeöffnung des grünen Batterievorsortierbehältnisses (8 cm lang, 4,5 cm breit) • Beschädigte Hochenergiebatterien / Gerätebatterien < 500 g <p>GRS Fass gelb / gelbe Sammelbox</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lithium- und Hochenergiebatterien / Gerätebatterien <ul style="list-style-type: none"> - die größer sind als die Aufnahmeöffnung des grünen Sammelbehältnisses 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugbatterien (Hersteller, Vertreiber) (Starterbatterien für Kraftfahrzeuge können bei der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Wenn gleichzeitig mit dem Kauf einer neuen Autobatterie keine gebrauchte Batterie zurückgegeben wird, ist der Vertreiber verpflichtet, ein Rückgabepfand in Höhe von € 7,50 zu erheben. Bei Rückgabe der gebrauchten Batterie wird dieses dann von der Verkaufsstelle zurückerstattet.) • Industriebatterien (Hersteller / Vertreiber) <ul style="list-style-type: none"> - Blei-Gel-Batterien (z.B. für Motorroller, Solarspeicher, etc.) - Batterien aus Pedelecs, S-Pedelecs, E-Bikes und E-Scootern • beschädigte Hochenergiebatterie / Gerätebatterie über 500 g von Privatpersonen (Abfallberatung AWB)

- **Anforderungen an den Zustand, Besonderheiten, Bemerkungen:**

Siehe Merkblatt " MBNr. 007 "

- Auf den Recyclinghöfen werden nur Gerätebatterien (Haushaltsbatterien, Lithium- und Hochenergiebatterien) aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen angenommen.
- Beschädigten Lithium- und Hochenergiebatterien > 500g können nach Rücksprache mit der Abfallberatung des AWB bei der EEW angenommen werden
- Falls beschädigte Lithium- und Hochenergiebatterien > 500 g bei einer nicht privaten Person (Händler, Handwerker usw.) sind, müssen sich diese, aufgrund des Transportverbotes direkt an ein Rücknahmesystem für Batterien wenden.
- Bleibatterien (z.B. PKW-Batterien) können auch bei der EEW entsorgt werden. Das Pfand bei Fahrzeugbatterien wird nicht ausbezahlt, aber die Bescheinigung für die Erstattung des Pfandes beim Hersteller/Vertreiber wird gestempelt.

Produktblatt erstellt: 15.02.2023, Zahrt Datum / Name	Produktblatt geprüft: 15.02.2023, Simon Datum / Name	Produktblatt freigegeben: 15.02.2023, Jehring Datum / Name
---	--	--

PNr. 007 Gerätebatterien (Batt)	Produktblatt AS 20 01 33 * AS 20 01 34	 Wetteraukreis Abfallwirtschaft
--	--	---

- **Ausweichmöglichkeiten:**

Wenn bei Haushalts-, Lithium- und Hochenergiebatterien die Anliefermenge aus Platzgründen nicht mehr angenommen werden kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verweis auf die nächstgelegenen Recyclinghöfe, EEW oder Annahmestellen, wie Baumärkte, Einzelhandel etc.

Falls der Kunde größere Mengen hat:

- Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises
Telefon: (06031-) 90 66-11 oder awb.service@awb-wetterau.de

- **Verwertungsweg:**

Die Abfälle werden vorrangig stofflich verwertet.

Produktblatt erstellt: 15.02.2023, Zahrt Datum / Name	Produktblatt geprüft: 15.02.2023, Simon Datum / Name	Produktblatt freigegeben: 15.02.2023, Jehring Datum / Name
---	--	--

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Batterien: Unter Batterien versteht man nicht wiederaufladbare Batterien und wiederaufladbare Batterien (Sekundärbatterien; Akkus)

- "Gerätebatterien" sind Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien.
- "Fahrzeuggatterien" sind Batterien, die für den Anlasser, die Beleuchtung oder für die Zündung von Fahrzeugen bestimmt sind. Fahrzeuge im Sinne von Satz 1 sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.
- "Industriebatterien" sind Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, für Elektrofahrzeuge jeder Art (z.B. Pedelec, S-Pedelec und E-Bikes) oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind. Diese Industriebatterien müssen von den Herstellern und Vertrieber zurückgenommen werden

Auf Batterien, die keine Fahrzeug-, Industrie- oder Gerätebatterien sind, sind die Vorschriften des § 8 BattG über Industriebatterien anzuwenden.



: Symbol der Kennzeichnung, dass es sich um eine Batterie handelt. Die Kennzeichnung befindet auf den Batterien direkt oder auf der Verpackung

Haushaltsbatterien und beschädigte Lithium- und Hochenergiebatterien < 500g (grünes Sammelbehältnis):

sind Haushaltsbatterien aller Art, die üblicherweise in kleineren batteriebetriebenen Geräten wie z.B. Fernsehbedienungen, Taschenlampen, Weckern oder Milchaufschäumern genutzt werden.

In das grüne Sammelbehältnis gehören außerdem beschädigte Lithium- und Hochenergiebatterien < 500 g (Bedingungen siehe Punkt 2.1).

Lithium- und Hochenergiebatterien (gelbes Sammelbehältnis)

Hochenergiebatterien sind primäre und sekundäre Lithiumsysteme, ggf. auch leistungsstarke Nickelsysteme und/oder zukünftige Alternativtechnologien. Sie werden in vielen leistungsstarken, wiederaufladbaren Geräten, wie unter anderem Laptops, MP3-Spielern, Mobiltelefonen, Akkuschaubern verwendet.

Auch wenn diese Batterien augenscheinlich entladen sind, können sie noch Energiemengen enthalten, die bei unsachgemäßem Umgang Gefahren bergen, wie: Kurzschluss, Hitzeentwicklung, Brand oder es treten umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe aus.

Beschädigte Lithium- und Hochenergiebatterien (rotes Sammelbehältnis) über 500 Gramm

Für beschädigte Hochenergiebatterien mit einem Gewicht von mehr als 500 g gelten besondere Sicherheitsvorschriften.

Eine beschädigte Hochenergiebatterie erkennt man z.B. an folgenden Merkmalen: beschädigtes oder erheblich verformtes Gehäuse; Anlaufstellen an Metallteilen der Batterie; Schmelzstellen am Kunststoffgehäuse; Erwärmung der Batterie in abgeschaltetem Zustand; Auslaufen der Batterie; durch das Batteriemanagementsystem (BMS) als defekt identifizierte Zellen; vom Hersteller als fehlerhaft identifizierte Batterien (Sicherheitsgründe); Batterien mit Mängeln, die vor der Beförderung zum Ort der Analyse nicht diagnostiziert werden können.

2. ENTSORGUNG VON BATTERIEN

2.1

Gerätebatterien und Akkus können überall, wo sie verkauft werden, unentgeltlich wieder zurückgegeben werden – unabhängig davon, wo sie gekauft wurden und unabhängig von Marke und Typ. Auch wenn die Energieträger bei den Sammelstellen der Kommunen (z. B. Recyclinghöfe) abgegeben werden, entstehen für den privaten Endverbraucher keine Kosten.

Die beschädigten Lithium- und Hochenergiebatterien < 500 g müssen mit abgeklebten Polen in eine Plastiktüte gepackt werden und in dieser Plastiktüte mit Verfüllmaterial abgedeckt werden. Die Plastiktüte wird verschlossen in das grüne Fass gelegt. Das Tragen von Schutzhandschuhen und einer Schutzbrille wird empfohlen.

2.2

Gebrauchte **Lithiumbatterien** werden separat und einzeln in eine Plastiktüte verpackt in das gelbe Sammelbehältnis gegeben.

2.3

Private Personen, die beschädigte Lithium- und Hochenergiebatterien > 500 g anliefern wollen, müssen an die Abfallberatung des AWB verwiesen werden. Für illegal abgelagerte Lithium- und Hochenergiebatterien > 500 g ist zur Sicherstellung die rote Box zu nutzen. Nehmen Sie die Batterie mit den bereitgestellten Handschuhen, auf und legen diese in das rote Behältnis. Decken Sie die beschädigte Lithium- und Hochenergiebatterie > 500 g mit Verfüllmaterial ab. Es dürfen max. drei beschädigte Lithium- und Hochenergiebatterien in dieses Behältnis. Bei Auffinden einer solchen Batterie muss dann umgehend eine Meldung an den AWB durch das RH Personal erfolgen.

3. AUSKÜNFTE UND ADRESSEN:

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises

Bismarckstraße 13

61169 Friedberg

Tel. (0 60 31) 90 66-11

awb.service@awb-wetterau.de